



Zusatzbezeichnung "Akupunktur"

I. Aufgabenbereich

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und Behandlung von vegetativen und endokrinen Erkrankungen und Funktionsstörungen durch Reizung spezifischer Punkte.

II. Weiterbildungszeit

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- a) Innerhalb von höchstens 5 Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an Kursen mit mindestens 120 anerkannten Stunden erbracht, wobei bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
Die Kurse sollen die unter IV. genannten Wissensgebiete abdecken.
- b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in eigener Praxis weitergebildet hat oder in der Praxis eines in der Akupunktur erfahrenen Tierarztes beschäftigt war und sie angewandt hat.
- c) Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) verschiedener Patienten über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der Akupunktur.

IV. Wissensstoff

- 1) Neurobiologischen und neurochemischen Grundlagen der Akupunktur.
- 2) Eingehende Kenntnisse über die Punktlokalisation und Meridianverläufe.
- 3) Lehre von den fünf Wandlungsphasen.
- 4) Lehre von den Funktionskreisen.
- 5) Acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien.
- 6) Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektionen, Laser)
- 7) Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten.
- 8) Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze

V. Weiterbildungsstätten

Kliniken, Institute und tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.